

Wichtige Hinweise für Kreditauszahlung und Investitionsnachweis

erp-Kredit

Bankhaftung

- nach Annahme des Kreditvertrages und der Bankhaftung werden 90 % des erp-Kredits ausbezahlt
- bis 3 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist ein endabgerechneter Gesamtverwendungsnachweis (GVN) gefertigt durch den Förderungsnehmer und den Steuerberater zu übermitteln
- nach Durchsicht des eingereichten GVN werden Rechnungen sowie Kontoauszüge (50% der förderbaren Kosten und mind. 10% der Belege) zur stichprobenartigen Prüfung eingefordert
- im Anschluss an die Prüfung und nach Erhalt der durch den Förderungsnehmer und dessen Steuerberater unterfertigten Abschlusspapiere wird der Restkreditbetrag i.H.v. 10 % ausbezahlt

OeHT-Haftung

- nach Annahme des Kreditvertrages und der Bankhaftung werden 90 % des erp-Kredits ausbezahlt
- bis 3 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist ein endabgerechneter Gesamtverwendungsnachweis (GVN) gefertigt durch den Förderungsnehmer und den Steuerberater sowie der Sachbericht zu übermitteln
- nach Bekanntgabe der quartalsmäßig gezogenen Stichproben durch das BMAW werden alle Rechnungen sowie Kontoauszüge (= Vollprüfung) oder 50% der förderbaren Kosten und mind. 10% der Belege (=Stichprobenprüfung) eingefordert
- im Anschluss an die Prüfung und nach Erhalt der durch den Förderungsnehmer und dessen Steuerberater unterfertigten Abschlusspapiere wird der Restkreditbetrag i.H.v. 10 % ausbezahlt

Allgemein

- Das Zuzahlungsentgelt wird aliquot in Höhe von 0,9 %, bzw. 0,5 % bei Gründungskrediten, jeweils bei den Auszahlungen des erp-Kredits vom Förderungsnehmer an den erp-Fonds beglichen (nähere Informationen entnehmen Sie dem Kreditvertrag)
- Generell können Fristen beim erp-Fonds mit Abänderungsanträgen bis zum Ende der tilgungsfreien Zeit verlängert werden. Ausgenommen davon ist die Frist für die Bereitstellungsgebühr (0,75%) -> eine schriftliche Begründung durch Förderungsnehmer ist erforderlich
- Bei einer Kredithöhe über EUR 1.000.000,00 gilt: Wird innerhalb der Ausnützungszeit nicht die gesamte Kreditsumme abgerufen, fällt für den restlichen Kreditbetrag eine Bereitstellungsgebühr iHv 0,75% p.a. an, die an den erp-Fonds abzuführen ist. Diese Gebühr wird entweder im Zuge der Zuzahlung vom Zahlungsbetrag einbehalten oder bei der nächsten planmäßigen Vorschreibung fällig

- Bei Kostenunterschreitung muss ein Schreiben vom Förderungsnehmer vorgelegt werden, in dem bekannt gegeben wird, dass keine weiteren Rechnungen für das Bauvorhaben eingereicht werden. Es kommt zu einer entsprechenden Kreditkürzung
- Bei Förderungszusage durch das Land wird nach Erhalt der unterfertigten Abschlusspapiere die Landesförderungsstelle durch die OeHT verständigt

Achtung!

- Mit der Durchführung des Vorhabens darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag (Antragsdatum) begonnen werden. Das Datum der Lieferung/Leistung oder verbindlichen Bestellung/Beginn der Bauarbeiten sowie der Rechnungen und Zahlungen darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag (= Antragsdatum) liegen
- Alle zusätzlich eingereichten Förderungsanträge an andere Bundesstellen, die im Zuge einer genehmigten OeHT-Finanzierung zeitgleich abgerechnet werden, müssen durch eine Förderungszusage und Abrechnung der jeweiligen Förderungsstelle in Kopie nachgewiesen werden
- Wenn im Zuge des eingereichten Bauvorhabens eine Privatwohnung errichtet wird, muss diese entweder in den Rechnungen oder vom Architekten in m² abgegrenzt werden (OeHT-Formular erhältlich)
- Die eingeforderten Rechnungen können im Original oder elektronisch eingereicht werden („Hinweis zur digitalen Rechnungsübermittlung“ als OeHT-Formular erhältlich)
- Alle eingereichten Rechnungen sowie das Bankkonto müssen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein/lauten
- Diverse Formulare sind unter [Downloadcenter - Österreichische Hotel- und Tourismusbank \(oeht.at\)](https://www.oehrt.at) abrufbar

Ansprechpartner Kreditabwicklung:

Stefanie Diwisch	DW 36
Michaela Knorr	DW 37
Katja Sazma	DW 65
Doris Trs	DW 77
Mag. Wolfgang Stückler (Leitung)	